

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Hochwasserschutzverwaltungen, Hochwasserschutzwänden sowie mobilen Hochwasserschutzelementen in Ruthe

Der Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, hat mit Antrag vom 14. 09. 2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung für den Bau von Hochwasserschutzverwaltungen, Hochwasserschutzwänden sowie mobilen Hochwasserschutzelementen in der Stadt Sarstedt, Ortsteil Ruthe beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass wegen Art und Umfang des Vorhabens, Größe, Ausgestaltung und Standort der baulichen Maßnahmen sowie begrenzte Auswirkungen bei der Schutzgüterabwägung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Hildesheim, den 15. 03. 2021

Landkreis Hildesheim
Umweltamt